

## BRIEFE AN DIE REDAKTION

### APPROBATION

Zu dem Beitrag von Prof. Dr. med. Michael Arnold und cand. med. L. von Karsa: „Approbationsordnung für Ärzte: Gordischer Knoten“, in Heft 35/1983:

#### Blauäugig

Mit der derzeitigen ärztlichen Ausbildung ist niemand zufrieden, am wenigsten die Hochschullehrer... Den derzeitigen Zustand haben Verwaltungsgerichte und der Gesetzgeber zu verantworten. Den Fakultäten wurde das Gesetz des Handelns vollständig entzogen. Verwaltungsgerichte, die nach meist recht unsinnigen formalen Kriterien unsinnig hohe Zulassungsquoten festlegen, führen natürlich gerade in der Mediziner-ausbildung Katastrophen herbei, in die sich vielleicht ein Jurist nicht recht einfühlen kann, da beim Jurastudium Ausbildungskapazität naturgemäß eine viel geringere Rolle spielt. Die Autoren lassen es aber nicht bei einer hervorragenden Diagnose bewenden, sondern wollen auch zur Therapie beitragen – und da wird ihr Beitrag inkonsistent. Nichts gegen mündliche Prüfungen vor der Scheinerteilung bei Pflichtpraktika. Eine mündliche Prüfung gibt dem Universitätslehrer die Gelegenheit, mit seinem Studenten zu sprechen, und sich über sein Wissen zu informieren. Es ist aber nicht einsichtig, wie darin schon die Lösung unserer Probleme, der Hieb durch den Gordischen Knoten liegen kann. Es gibt eine ganze Reihe von Verwaltungsgerichtsurteilen, die klargelegt haben, daß solche Prüfungen sich nur auf den Inhalt eines Kurses beziehen dürfen. Besteht ein Student nicht, hat er in letzter Konsequenz (meist nach dem Angebot einer Wiederholungsprüfung) das Recht, den Kurs mindestens noch einmal zu

besuchen. Man kann sich leicht ausmalen, was passieren würde, wenn dieses Recht, das sich sicher über Verwaltungsgerichte leicht durchsetzen läßt, von einer größeren Zahl von Studenten wahrgenommen würde. Die derzeit von den Gerichten zum Platzen vollgestopften Kurse würden in kürzester Zeit zusammenbrechen. Vielleicht wollen das die Autoren? Es wäre immerhin ein schöner Beleg der Absurdität der derzeitigen Situation. Wenn ich die Autoren recht verstanden habe, wollen sie allerdings mehr. Sie wollen eine Art umfassendes Vorexamen durch die Fakultät vor die Staatsprüfung schieben. Zur Durchsetzbarkeit dieser Vorstellungen schreiben sie in einer Fußnote blauäugig „Diese Regelung bedürfte einer bundesrechtlichen Absicherung, die aber leicht zu bewerkstelligen wäre“. Ich kann nur sagen, mir fehlt der Glaube. Dieser Leserbrief soll nicht der Besseres gegenüber einem gutgemeinten und idealistischen Vorschlag dienen. Ich halte es aber für gefährlich, wenn undurchführbare Patentrezepte dazu führen, daß den Fakultäten, die in einer im internationalen Maßstab unglaublichen Weise entmündigt wurden, nun fälschlicherweise der Schwarze Peter an der Ausbildungsmisere zugeschoben wird. Um ein Bild der Autoren zu gebrauchen: Der Eunuch Fakultät kann leider seine Mannbarkeit nicht selbst wiederherstellen. Wir Hochschullehrer der Medizin müssen aber viel lauter darauf hinweisen, in welcher unmöglichen Lage wir mittlerweile durch Verwaltungsgerichte und den Gesetzgeber gebracht worden sind.

Prof. Dr. med.  
H. O. Handwerker  
Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 326  
6900 Heidelberg

### TRUPPENÄRZTE

Zu dem Bericht „Erste Berufserfahrung bei der Truppe“, von Dr. D. Rosenboom, Heft 33/1983:

#### Ethik und Vorschriften

Jeder Truppenarzt ist laut Dienstvorschrift verpflichtet, seine ärztliche Handlungsweise den militärischen Erfordernissen unterzuordnen, wenn die Lage dies erfordert.

So wird beispielsweise die Zahl der Krankschreibungen kontrolliert. Diese gelten rechtlich auch nur als eine „Empfehlung“; die letzte Entscheidung über eine Dienstfreistellung liegt beim militärischen Einheitsführer. „Auch im thermonuklearen Zeitalter bleibt das grundlegende Prinzip der Wehrmedizin weiterhin unverändert, nämlich soviel Soldaten wie möglich zur Durchführung der militärischen Aufgaben einsatzbereit zu erhalten“ (Zentrale Dienstvorschrift 49/50, Seite 19).

Das bedeutet bei einem militärischen Konflikt zweierlei:

– Zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderliche Behandlungen müssen verschoben werden, wenn die Einsatzbereitschaft durch Schmerzmittel, „Kameradenhilfe“ o. ä. zu erreichen ist. „Ohne Zweifel werden durch diese verzögerte und nicht ausreichende Behandlung Deformitäten und Funktionsstörungen entstehen, aber sie müssen als unvermeidbare Folgen solcher Entscheidungen in Kauf genommen werden“ (ibid., Seite 170).

– Schwerverwundete Patienten werden zuletzt versorgt, wenn in der gleichen Zeit eine größere Anzahl Leichtverletzter einsatzfähig

gemacht werden kann: „Die meisten Verwundeten mit multiplen Verletzungen befinden sich im schweren Schockzustand...“

Patienten dieser Art gehören, entgegen den üblichen Behandlungsgrundsätzen und trotz ihres kritischen Allgemeinzustandes zur Gruppe der untersten Dringlichkeitsstufe. Einige werden ohne Zweifel überleben...“ (ibid., Seite 94).

Von diesen Militärvorschriften sind nicht nur wehrpflichtige Ärzte und Reservisten betroffen. Im Verteidigungsfall müssen alle männlichen Ärzte nach dieser Vorschrift arbeiten, soweit sie nicht den Kriegsdienst verweigert haben.

Die Dienstanweisung gilt auch für das Militär anderer NATO-Staaten; die Ostblock-Länder haben für ihren „Verteidigungsfall“ wahrscheinlich ähnliche Bestimmungen.

Ein gewisser Widerspruch solcher Dienstvorschriften zur ärztlichen Ethik ist denkbar.

Joachim Becker  
Palanter Straße 9 B  
5000 Köln 41

### BLÜTENLESE

Non-Compliance im 17. Jahrhundert:

#### Molière

„Wir streiten miteinander; er verschreibt mir die Arznei; ich versäume, sie zu nehmen, und ich genes.“ (Molière über seinen Arzt Mauvillain. Aus „Der Sonnenkönig“, von Vincent Cronin, Stuttgart 1965, Seite 353.)

Sabine  
Kurschat-Fellinger  
Zahnärztin  
Mörikestraße 31  
6974 Grünsfeld